



Begleitende Hilfe – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Verwaltungsvereinbarung

Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR)

Solmsstraße 18 | 60486 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 605018-0 | Telefax: +49 69 605018-29

info@bar-frankfurt.de | www.bar-frankfurt.de

Nachdruck nur auszugsweise mit Quellenangabe gestattet. Frankfurt am Main, Dezember 2019

ISBN 978-3-943714-90-6

Anmerkung:

Sofern aus Gründen besserer Lesbarkeit an einzelnen Stellen bei Personenangaben lediglich die männliche Schreibweise erscheint, sind alle Personen hier selbstverständlich gleichermaßen erfasst.

Die BAR

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) ist der Zusammenschluss der Reha-Träger. Seit 1969 fördert sie im gegliederten Sozialleistungssystem die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Die BAR koordiniert und unterstützt das Zusammenwirken der Reha-Träger, vermittelt Wissen und arbeitet mit an der Weiterentwicklung von Rehabilitation und Teilhabe. Ihre Mitglieder sind die Träger der Gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung, die Bundesagentur für Arbeit, die Bundesländer, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe, die Kassenärztliche Bundesvereinigung sowie die Sozialpartner.

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

der Deutschen Rentenversicherung, vertreten durch die Deutsche Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit,

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) als Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand,

der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung, vertreten durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),

und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgegestellen (BIH)

über die Erbringung von Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem SGB IX Teil 3 im Verhältnis zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß Teil 1 des SGB IX

vom 11. Dezember 2019

Inhalt

Vorwort		5
0. Allo	gemeines	6
1. Gru	undsätzliches	6
2. Zus	ständigkeit	7
2.1		7
2.2	2 Bundesagentur für Arbeit	7
2.3	Gesetzliche Unfallversicherung	7
2.4	1 Integrationsamt *	8
3. Bes	sondere Leistungsfälle	8
3.1	Kraftfahrzeughilfe	8
3.2	2 Wohnungshilfe	9
3.3	3 Arbeitsassistenz	10
4. Hili	lfsmittel	12
5. Wie	ederholte Förderung	12
6. Ver	rfahren	12
7. Inkrafttreten/Kündigung		13
•••••	nstiges	13

^{*} Einige Integrationsämter nennen sich inzwischen Inklusionsamt.

Vorwort

Eindeutige Zuständigkeiten und dadurch schnellere Hilfe für schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber – das ist das Ziel der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung, die damit die bisher geltende Verwaltungsabsprache zwischen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen mit Trägern der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung sowie der Bundesagentur für Arbeit ablöst.

Inhaltlich geht es in der Verwaltungsvereinbarung um die Lösung anspruchsvoller materiell-rechtlicher Abgrenzungsfragen an der Schnittstelle zwischen Leistungen der Rehabilitationsträger zur Teilhabe am Arbeitsleben und den Leistungen der Integrationsämter in der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben. Denn bis heute gibt es zahlreiche Überschneidungen und Unklarheiten im Gesetz, welcher Träger für welche Leistung zuständig ist.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die vorliegende Verwaltungsvereinbarung hohe Bedeutung für die Praxis, indem sie Schnittstellen noch eindeutiger als in der bisherigen Verwaltungsabsprache definiert und klärt. Im Interesse aller Beteiligten – an erster Stelle der Menschen mit Behinderung, aber auch der Arbeitgeber und nicht zuletzt der Leistungsträger selbst – wird damit eine kürzere Verfahrensdauer bewirkt.

Erarbeitet worden ist die Verwaltungsvereinbarung im Rahmen einer Projektgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Vereinbarungspartner. Hierbei wurde zum einen der Text der bisherigen Verwaltungsabsprache an die geltende Rechtslage angepasst, zum anderen erfolgte eine gemeinsame Klärung von Fragen zur Leistungszuständigkeit insbesondere in Abgrenzung zu Rechtspflichten von Arbeitgebern gegenüber schwerbehinderten bzw. gleichgestellten Arbeitnehmern. Aufgenommen wurden Querbezüge und Verweisungen, auch zu den Gemeinsamen Empfehlungen "Reha-Prozess", "Unterstützte Beschäftigung" und "Integrationsfachdienste".

Erfreulich ist, dass die Vereinbarungspartner diese trägerübergreifende Absprache erstmals auf Ebene und als Mitglieder der BAR abgeschlossen haben.

Die "Verwaltungsvereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach SGB IX Teil 3 im Verhältnis zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. Teil 1 des SGB IX" tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die BAR dankt allen Beteiligten ausdrücklich für ihr Engagement und die stets konstruktive Mitwirkung bei der Erarbeitung dieser Verwaltungsvereinbarung.



Prof. Dr. Helga Seel Geschäftsführerin der BAR

0. Allgemeines

Im Wirkungs- und Handlungsbereich der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben nach § 185 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX durch die Integrationsämter einerseits und der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 49 und 50 SGB IX durch die Rehabilitationsträger andererseits ergibt sich die Schnittfläche gleichartiger Leistungsbereiche. Hierbei handelt es sich in aller Regel um Leistungen für Maßnahmen zur Arbeitsplatzgestaltung (Arbeitsausrüstung, Hilfsmittel zur Berufsausübung oder technische Arbeitshilfen). Die Inhalte dieser Verwaltungsvereinbarung sollen die jeweiligen Aufgabengebiete und vorhandenen Zuständigkeiten deutlich machen, die Zuordnung der Leistungsbegehren erleichtern sowie Rechtsstreitigkeiten vermeiden. Die Verwaltungsvereinbarung soll gleichfalls bewirken, dass die Leistungen vom zuständigen Leistungsträger im Rahmen seiner Aufgabenstellung entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB IX vollständig, umfassend und in gleicher Qualität erbracht werden, sodass Leistungen des anderen Leistungsträgers nicht erforderlich werden. Die Verwaltungsvereinbarung soll die Zusammenarbeit im Hinblick auf personenzentrierte und ganzheitliche Beratung und abgestimmte Leistungserbringung fördern.

1. Grundsätzliches

Arbeitgeber sind nach dem SGB IX Teil 3 (Schwerbehindertenrecht) im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, den Arbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen oder diesen gleichgestellte behinderte Menschen (nachfolgend schwerbehinderte Menschen) so einzurichten, dass sie dauernde Beschäftigung finden können (§ 164 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1, 4 und 5 sowie Satz 3 SGB IX). Hierbei werden die Arbeitgeber unter anderem durch die Integrationsämter unterstützt. Die Leistungsverpflichtung der Integrationsämter ist im Verhältnis zu den Rehabilitationsträgern im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nachrangig. Der Vorrang des Trägers der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beschränkt sich dabei jedoch unter Berücksichtigung der für ihn maßgeblichen Vorschriften ausschließlich auf die Förderung der Beschäftigungsbedingungen des einzelnen behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen.

Soweit es um Maßnahmen zur Schaffung besonderer behindertengerechter betrieblicher Einrichtungen (z. B. Rollstuhlrampen, Aufzüge, Toilettenanlagen) zu Gunsten einer Mehrzahl von beschäftigten behinderten Menschen geht, die ebenfalls einen entsprechenden Bedarf haben, besteht keine Leistungspflicht des Rehabilitationsträgers. Eine Notwendigkeit der Leistungserbringung durch die Integrationsämter ergibt sich auch hier nur insoweit, als es um die Versorgung von schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Beschäftigten in Ergänzung der Erfüllung von Arbeitgeberpflichten geht.

Als allgemeine Verpflichtung für Arbeitgeber sind bei der Ausgestaltung des Arbeitsplatzes insbesondere die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, Arbeitssicherheitsgesetzes und der Arbeitsstättenverordnung sowie der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN sowie europäischer Normen zu beachten. Hierunter fällt beispielsweise die Verpflichtung zum Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten unter Beachtung des Standes der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie der ergonomischen Anforderungen (§ 3a Abs. 1 Satz 2 ArbStättV).

Die Übernahme der Kosten des behinderungsbedingten Mehrbedarfs im Einzelfall durch die gesetzlichen Leistungsträger nach deren geltenden gesetzlichen Voraussetzungen bleibt hiervon unberührt. Bei ihrer Entscheidung werden die Partner dieser Vereinbarung das übergeordnete Ziel verfolgen, die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu fördern und zu diesem Zweck entsprechende bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu sichern und die Einrichtung entsprechender Arbeitsplätze nach den jeweiligen gesetzlichen Leistungsmöglichkeiten aktiv zu unterstützen.

2. Zuständigkeit

2.1 Rentenversicherung

Die Rentenversicherungsträger sind zuständig für schwerbehinderte Menschen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits 180 Beitragsmonate erbracht haben bzw. eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen (§ 11 Abs. 1 SGB VI). Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden an Versicherte auch erbracht, wenn ohne diese Leistungen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten wäre oder wenn sie für eine voraussichtlich erfolgreiche Rehabilitation unmittelbar im Anschluss an eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme erforderlich sind (§ 11 Abs. 2a SGB VI).

Auf der Grundlage von Ziffer 1 ergibt sich die Leistungspflicht bei gesundheitsbedingter Beeinträchtigung der beruflichen Teilhabe.

Bei Gefährdung der Erwerbsfähigkeit sollen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben eine drohende Minderung abwenden. Ist die Erwerbsfähigkeit bereits gemindert, muss diese durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden oder eine wesentliche Verschlechterung abgewendet werden können. Liegt teilweise Erwerbsminderung vor und ist eine wesentliche Besserung nicht möglich, sollen LTA den bisherigen Arbeitsplatz erhalten oder die Erlangung eines anderen in Aussicht stehenden Arbeitsplatzes ermöglichen.

Ist die Rentenversicherung für die Durchführung einer stufenweisen Wiedereingliederung (§ 44 SGB IX) zuständig, kann sie während ihrer Dauer auch einen Integrationsfachdienst beauftragen. Voraussetzung ist in diesen Fällen ein eigenständiges LTA-Verfahren.

2.2 Bundesagentur für Arbeit

Auf der Grundlage von Ziffer 2.1 ergibt sich eine Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen, schwerbehinderten Menschen oder diesen Gleichgestellten im Sinne des § 2 SGB IX, deren Eingliederungsaussichten wegen Art und Schwere der Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen. Hierzu zählen nach § 19 SGB III auch lernbehinderte Menschen. Nach § 6 Abs. 3 SGB IX ist die Bundesagentur für Arbeit auch Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen im Sinne des SGB II. Voraussetzung für Leistungsberechtigte beider Rechtskreise ist, dass kein anderer Rehabilitations- bzw. Leistungsträger zuständig ist.

Im Übrigen gelten auch für die Bundesagentur für Arbeit die bei der Rentenversicherung oben genannten Ausführungen in Abgrenzung zu den Integrationsämtern.

2.3 Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung erbringt bei Zuständigkeit alle Leistungen der medizinischen Rehabilitation und der beruflichen und sozialen Teilhabe.

Nach einem Versicherungsfall (Arbeitsunfall §§ 8, 10, 11, 12 SGB VII, Berufskrankheit § 9 SGB VII oder bei einer drohenden Berufskrankheit § 3 BKV) haben Versicherte u.a. Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 26 Abs. 1 SGB VII). Leistungen zur Teilhabe können Versicherte kraft Gesetzes (§ 2 SGB VII), Pflichtversicherte kraft Satzung (§ 3 SGB VII) oder freiwillig Versicherte (§ 6 SGB VII) erhalten.

2.4 Integrationsamt

Die Integrationsämter sind im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gemäß § 185 SGB IX zuständig. Dies schließt auch Leistungen für Beamte und Selbstständige ein, soweit nach den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen keine Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers gegeben ist.

Besteht keine gesundheitsbedingte Gefährdung bzw. kein drohender Verlust des Arbeitsplatzes und ist folglich die arbeitsplatzbezogene Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen notwendig oder ergibt sich die Notwendigkeit einer Leistungserbringung aus anderen Gründen, die nicht unmittelbar durch die gesundheitliche Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ausgelöst wird, ist für die Prüfung der Förderfähigkeit das Integrationsamt zuständig.

Dabei handelt es sich insbesondere um betriebsbedingte Maßnahmen aufgrund von Modernisierung/technischer Weiterentwicklung, Verbesserungen oder Erleichterung der Beschäftigungsbedingungen, betrieblicher Innovation sowie Veränderungen des beruflichen Umfeldes bei Unternehmensentscheidungen aller Art. Darüber hinaus obliegt es den Integrationsämtern, bei unmittelbaren Arbeitgeberwechseln ohne zwischenzeitliche Arbeitslosigkeit, die auf eigene Initiative des behinderten Menschen aus behinderungsunabhängigen Gründen betrieben werden oder aufgrund von unternehmerischen Entscheidungen (z. B. Wegfall des Arbeitsplatzes, Betriebsschließung oder wesentliche Betriebseinschränkung) erfolgen, eine Leistungserbringung zu prüfen.

Zur Schaffung eines neuen geeigneten Arbeitsplatzes kommen Leistungen der Integrationsämter gemäß § 185 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2a SGB IX in Verbindung mit § 15 Abs. 1 SchwbAV neben Leistungen des Rehabilitationsträgers in Betracht. Im Übrigen ist es den Integrationsämtern nach § 185 Abs. 6 SGB IX untersagt, die Leistungen der Rehabilitationsträger aufzustocken.

Bei Erlangung eines Arbeitsplatzes gilt als Besonderheit zu beachten: Von einer leistungsbegründenden Erlangung des Arbeitsplatzes (§ 49 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX) ist ab Aufnahme der Arbeitstätigkeit während der ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses auszugehen. In diesem Zeitraum findet der besondere Kündigungsschutz des betroffenen Personenkreises keine Anwendung (§ 173 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX).

Um eine Erlangung gemäß § 49 Abs. 8 Satz 2 SGB IX handelt es sich auch dann, wenn nach einer Arbeitslosigkeit eine neue Beschäftigung aufgenommen wird. Sodann liegt immer ein erneuter Fall der Erlangung vor. Der Rehabilitationsbedarf ist hier erneut zu prüfen.

3. Besondere Leistungsfälle

3.1 Kraftfahrzeughilfe

Soweit Leistungen der Kraftfahrzeughilfe erforderlich sind, um die in § 49 Abs. 1 und 2 SGB IX genannten Ziele zu erreichen, werden sie auf Grundlage der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung von den Leistungsträgern im Rahmen ihrer Zuständigkeit erbracht. Die gesetzliche Unfallversicherung erbringt Kraftfahrzeughilfe im Rahmen der medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur sozialen Teilhabe.

3.2 Wohnungshilfe

Die Leistungen der Wohnungshilfe umfassen finanzielle Hilfen für die Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung. Sie sollen eingesetzt werden, soweit sich eine berufsbezogene Notwendigkeit hierfür ergibt. Nach dem unter Ziffer 1 dargelegten Grundsatz der Nachrangigkeit der Integrationsämter besteht ihre Leistungspflicht insofern nur gegenüber den schwerbehinderten Menschen, die zur Erhaltung ihres Arbeitsplatzes auf solche Leistungen angewiesen sind, bei denen aber die versicherungsrechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers nach § 6 SGB IX nicht gegeben sind. Soweit also derartige Leistungen erforderlich sind, um die in § 49 Abs. 1 und 2 SGB IX genannten Ziele zu erreichen, werden sie von den Rehabilitationsträgern im Rahmen ihrer Zuständigkeit erbracht.

Der Förderrahmen erstreckt sich grundsätzlich nur auf eine durch die Berufsausübung bzw. Erreichung des Arbeitsplatzes ausgelöste Bedarfslage. Die Partner der Verwaltungsvereinbarung sind dabei bestrebt, den Leistungsumfang in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen aufeinander abzustimmen. Wohnungshilfen der Vereinbarungspartner haben zum Ziel, die Folgen behinderungsbedingter Erschwernisse auszugleichen, die sich im Leben des behinderten Menschen als Mittelpunkt auf die Teilhabe am Arbeitsleben auswirken. Sie sollen dem behinderten Menschen die Möglichkeit schaffen, seinen Arbeitsplatz möglichst barrierefrei und selbständig zu erreichen.

Maßnahmen, die auch ohne Arbeitsbezug zwingend zum Bestandteil der persönlichen Lebensführung eines behinderten Menschen gehören, die Verbesserung der Lebensqualität bewirken oder sogar elementare Grundbedürfnisse befriedigen (dazu zählen z. B. behinderungsgerechte Küche, Sanitärbereich, Rollladenantrieb, etc.), sind nicht im Rahmen der Wohnungshilfe förderungsfähig. Weitergehende Leistungsverpflichtungen anderer Träger – z. B. der Unfallversicherungsträger, der Eingliederungshilfe oder Pflegekassen – bleiben insoweit unberührt.

Ausgehend von diesem durch höchstrichterliche Rechtsprechung (BSG v. 26.10.2004, Az: B 7 AL 16/04 R) bestätigten Grundsatz ist davon auszugehen, dass hiervon generell alle Veränderungsprozesse innerhalb des persönlichen Wohnbereiches erfasst werden. Vor diesem Hintergrund erbringen die Partner der Verwaltungsvereinbarung (gilt insoweit nicht für die gesetzliche Unfallversicherung) nur noch Leistungen der Wohnungshilfe, die sich auf den Bereich vor der Haus-bzw. Wohnungstür erstrecken, durch welche das Betreten oder Verlassen der Wohnung und ggf. das Erreichen der Garage – sofern ein Kfz zum Erreichen des Arbeitsplatzes benötigt wird – gewährleistet wird. Die Einrichtung von Heimarbeitsplätzen bleibt hiervon unberührt.

Für die gesetzliche Unfallversicherung gilt: Die Wohnungshilfe ist eine ergänzende Leistung zur medizinischen und schulischen Rehabilitation sowie zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft (vgl. § 39 Abs. 1 SGB VII im Sinne von § 26 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VII). Gemäß § 41 SGB VII leisten die Unfallversicherungsträger Wohnungshilfe, wenn

infolge Art oder Schwere des auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruhenden Gesundheitsschadens nicht nur vorübergehend die behindertengerechte Anpassung vorhandenen oder die Bereitstellung behinderungsgerechten Wohnraums erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn (alternativ) entweder in der Wohnung die Verrichtungen des täglichen Lebens nicht oder nur unter unzumutbaren Erschwernissen ausgeführt werden können oder die Wohnung mit allen für die versicherte Person erforderlichen Räumen nicht oder nur unter unzumutbaren Erschwernissen zugänglich und nutzbar ist. Ziel ist, den Versicherten ein Höchstmaß an Rehabilitation, selbstbestimmter Lebensführung und Teilhabe in allen Aspekten des täglichen beruflichen und sozialen Lebens zu ermöglichen. Art und Umfang der Leistungen richten sich immer nach den individuellen Erfordernissen der Betroffenen. Alle Entscheidungen darüber trifft der Unfallversicherungsträger im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Es gelten die allgemeinen Grundsätze der wirksamen Leistungserbringung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 69 Abs. 2 SGB IV), sodass sich eine Förderung grundsätzlich auf allgemein übliche und zweckmäßige Standardausführungen beschränkt.

3.3 Arbeitsassistenz

3.3.1

Ist Arbeitsassistenz als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes notwendig (§ 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 SGB IX), wird die Leistung durch das Integrationsamt in Abstimmung mit dem originär zuständigen Rehabilitationsträger ausgeführt; dieser erstattet dem Integrationsamt die Kosten nach § 49 Abs. 8 Sätze 2 und 3 SGB IX für die Dauer von bis zu drei Jahren. Von einer Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes ist auszugehen, wenn sich der Bedarf vor dem Arbeitsverhältnis oder in den ersten sechs Monaten des Arbeitsverhältnisses ergibt. In diesen Fällen beginnt der Drei-Jahres-Zeitraum mit der Bewilligung der Förderung bzw. dem tatsächlichen Unterstützungsbeginn, wenn sich dieser z. B. durch die Suche eines Assistenten oder eines Dienstleisters verzögert.

Ergibt sich die Notwendigkeit einer Arbeitsassistenz später als sechs Monate nach der Arbeitsaufnahme, ist das Integrationsamt nach § 185 Abs. 5 SGB IX zuständig. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Entstehung des Bedarfs.

Ein Arbeitgeberwechsel aus behinderungsbedingten Gründen im Rahmen eines neuen Rehabilitationsverfahrens begründet immer eine erneute Leistungspflicht der Rehabilitationsträger gemäß § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 SGB IX. Der neue Drei-Jahres-Zeitraum beginnt mit der neuen Bewilligung bzw. dem tatsächlichen Unterstützungsbeginn.

Bei einem Arbeitgeberwechsel aus behinderungsunabhängigen Gründen innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums gemäß § 49 Abs. 8 Satz 2 SGB IX beginnt keine neue Erlangungsphase. Die Leistungspflicht des Rehabilitationsträgers wird – nach Prüfung und Festsetzung des neuen Bedarfs – fortgeführt und endet mit Ablauf der bewilligten drei Jahre.

3.3.2

Die Partner der Absprache vereinbaren in Bezug auf die vom Integrationsamt auszuführenden Leistungen grundsätzlich folgende zügige Vorgehensweise:

Sofern der Antrag unmittelbar beim Integrationsamt gestellt wird, leitet es den Antrag dem Rehabilitationsträger zur Prüfung der Grundvoraussetzungen des § 49 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX sowie der trägerspezifischen Leistungsvoraussetzungen zu. Bei positivem Ergebnis erteilt der nach § 14 SGB IX leistende Rehabilitationsträger eine grundsätzliche Kostenzusage für die notwendige Arbeitsassistenz. Das Integrationsamt ermittelt parallel den zur Ausführung der Leistung individuellen Assistenzbedarf. Bei der Bemessung der Leistung gilt die jeweils aktuelle Fassung der "Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeits-

assistenz schwerbehinderter Menschen gemäß § 185 Abs. 5 SGB IX". Der Bescheid über den Leistungsumfang an den Leistungsberechtigten ergeht durch das Integrationsamt. Das Integrationsamt übersendet eine Mehrfertigung seines Bescheides an den jeweiligen Rehabilitationsträger; sofern dieser noch nicht abschließend ist, erfolgt zudem spätestens sechs Wochen nach Antragstellung eine Zwischennachricht zum Sachstand der Bedarfsprüfung durch das Integrationsamt an den Rehabilitationsträger.

Die Aufwendungen für die Leistungen einer notwendigen Arbeitsassistenz werden dem Integrationsamt nach § 49 Abs. 8 Satz 3 SGB IX erstattet. Die Abrechnung sollte jährlich vorgenommen werden. Die Erstattung erfolgt im Umfang der durch das Integrationsamt bewilligten Leistungen. Sollten im Rahmen des späteren Verwendungsnachweisverfahrens ("Spitzabrechnung") Überzahlungen festgestellt und Rückzahlungen seitens der Integrationsämter realisiert worden sein, erfolgt in entsprechender Höhe eine Rückerstattung an den Rehabilitationsträger.

Das Verfahren findet analoge Anwendung, wenn der Antrag des schwerbehinderten Menschen direkt beim Rehabilitationsträger eingeht. In diesem Falle erfolgt nach Feststellung der Leistungsvoraussetzungen eine unmittelbare Weiterleitung an das zuständige Integrationsamt gleichzeitig mit der Erteilung der grundsätzlichen Kostenzusage. Die weitere Bearbeitung erfolgt durch das Integrationsamt.

Die Bestimmungen der §§ 14 ff. SGB IX gelten für diese wechselseitige Vorgehensweise sinngemäß (§ 185 Abs. 7 SGB IX), da hier keine Weiterleitung im Sinne dieser Vorschriften erfolgt, sondern das Integrationsamt auf Grund der gesetzlichen Regelungen für den Rehabilitationsträger die Leistung ausführt.

3.3.3

In den Fällen der Unterstützten Beschäftigung ist in der Individuellen betrieblichen Qualifizierung die Zuständigkeit der Rehabilitationsträger gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX gegeben. Diese findet außerhalb eines regulären Beschäftigungsverhältnisses statt. Leistungen der Arbeitsassistenz nach § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 SGB IX werden nach Abschluss der Individuellen betrieblichen Qualifizierung erbracht.

3.3.4

Im Anschluss an eine durch Arbeitsassistenz begleitete abgeschlossene betriebliche Ausbildung, die von einem Rehabilitationsträger (in der Regel die Agentur für Arbeit) gefördert wurde, ist die Erlangung eines Arbeitsplatzes nach einem Jahr i. S. d. § 49 Absatz 8 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 SGB IX erreicht. Dies gilt auch, wenn ein neues Arbeitsverhältnis unmittelbar nach der Ausbildung (nahtloser Übergang) bei einem anderen Arbeitgeber geschlossen wird.

Die Integrationsämter führen sowohl die Arbeitsassistenz im betrieblichen Teil der Ausbildung als auch die sonstige Hilfe in der Berufsschule durch.

Erfolgt keine unmittelbare Beschäftigung nach einem in o.g. Sinn geförderten Ausbildungsverhältnis und wird zu einem späteren Zeitpunkt nach einer Phase der Arbeitslosigkeit ein neues Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber aufgenommen, tritt ein (von einer Ausbildung unabhängiger) neuer Erlangungsfall ein (siehe Ziffer 3.3.1 – letzter Absatz).

Ausbildung in diesem Sinne ist auch das ausbildungsintegrierte duale Studium, mit dem ein Berufsabschluss nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder Handwerksordnung (HwO) erreicht werden kann.

3.3.5

Erbringt ein Rehabilitationsträger nach § 49 Abs. 1 und Abs. 3 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sind zur Sicherung der Eingliederung die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes ebenfalls durch den Rehabilitationsträger zu übernehmen.

4. Hilfsmittel

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG gehört die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit zu den elementaren Grundbedürfnissen des Menschen. Es ist deshalb originäre Aufgabe der Krankenversicherung, die für die Berufsausübung erforderlichen Hilfsmittel als medizinischen Ausgleich einer Behinderung zur Verfügung zu stellen (§ 33 SGB V). Entscheidend ist hierbei, dass der Hilfsmittelbedarf für jede Form (irgend)einer Berufsausübung besteht. Dabei ist es unerheblich, ob das Hilfsmittel berufs- oder arbeitsplatzbezogen ausgestattet ist bzw. ausschließlich am Arbeitsplatz benötigt wird.

Kosten für Hilfsmittel sind im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur dann zu übernehmen, wenn dieses Hilfsmittel zum Ausgleich einer Behinderung nur für einen bestimmten Arbeitsplatz bzw. für eine ganz spezielle Form einer Berufsausübung bzw. Berufsausbildung erforderlich ist und sonst bei anderweitigen beruflichen Tätigkeiten nicht benötigt wird

Bei Hörhilfen gilt Folgendes: Die Leistungspflicht der Krankenkassen nach § 33 Abs. 1 SGB V umfasst die Versorgung mit solchen Hörgeräten, die nach dem Stand der Medizintechnik die bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen Gesunder erlauben und gegenüber anderen Hörhilfen erhebliche Gebrauchsvorteile im Alltagsleben bieten. Die Übernahme von Kosten als Hilfsmittel nach § 49 Abs. 8 Nr. 4 SGB IX durch andere Leistungsträger kommt allenfalls dann in Betracht, wenn im Zusammenhang mit der Berufsausübung spezifische Anforderungen an das Hörvermögen gestellt werden und deshalb ein zusätzlicher Bedarf besteht, der im Rahmen der Regelversorgung durch die Krankenkassen nicht abzudecken ist (BSG v. 17.12.2009, Az.: B 3 KR 20/08 R).

Soweit die Hörbeeinträchtigung Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist, ist der Unfallversicherungsträger umfassend zuständig.

5. Wiederholte Förderung

Bei wiederholter Förderung/Ersatzbeschaffung ist eine erneute Zuständigkeitsprüfung unter Beachtung der vorstehenden Ziffern dieser Verwaltungsvereinbarung vorzunehmen. Bei Reparatur und Wartung von Sachmitteln bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen.

6. Verfahren

Geht das Integrationsamt aufgrund der unter Ziffern 1 und 2 dargelegten Kriterien davon aus, dass ein schwerbehinderter Mensch zur Sicherung seiner beruflichen Eingliederung Leistungen benötigt, für die ein Rehabilitationsträger vorrangig zuständig ist, leitet es den Antrag einschließlich aller vorhandenen Unterlagen (Kopien) innerhalb der dort genannten Fristen der §§ 14, 15 Abs. 1 SGB IX an den Rehabilitationsträger weiter (§ 185 Abs. 7 Satz 1 SGB IX). Von dem Integrationsamt veranlasste ärztliche Gutachten oder Stellungnahmen des Technischen Beratungsdienstes werden als Grundlage bei den

zu treffenden Entscheidungen berücksichtigt. In besonders gelagerten Fällen sollte im Hinblick auf eine Verfahrensbeschleunigung ein gemeinsames Abstimmungsgespräch bzw. eine telefonische Vorabstimmung erfolgen. Im behördlichen Schriftverkehr ist daher ein konkreter Ansprechpartner zu benennen. Im Übrigen findet § 14 SGB IX sinngemäß Anwendung.

Benötigt ein Antragsteller Leistungen, für die nach Auffassung des Rehabilitationsträgers das Integrationsamt zuständig ist, wird der Antrag nach § 16 Abs. 2 SGB I mit sämtlichen vorhandenen Unterlagen (Kopien) innerhalb der Frist des § 14 SGB IX an das zuständige Integrationsamt abgegeben. Dabei ist § 21 der Gemeinsamen Empfehlung "Reha-Prozess" (u.a. schriftliche Begründung) zu beachten. Nach § 185 Abs. 7 Satz 2 SGB IX ist dem Integrationsamt, soweit die Prüfung seiner Zuständigkeit zu einem negativen Ergebnis führt, allerdings eine Rückgabe oder Weiterleitung an einen anderen, nach seiner Meinung zuständigen Rehabilitationsträger möglich.

Dabei sind die Regelungen zum Datenschutz gemäß § 8 der Gemeinsamen Empfehlung "Reha-Prozess" zu beachten.

Darüber hinaus wird auf folgende weitere gemeinsame Empfehlungen der BAR verwiesen:

- Gemeinsame Empfehlung nach § 55 Abs. 6 SGB IX "Unterstützte Beschäftigung"
- Gemeinsame Empfehlung nach § 196 Abs. 3 SGB IX zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger

7. Inkrafttreten/Kündigung

Die Verwaltungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

8. Sonstiges

Die Partner der Verwaltungsvereinbarung werden in angemessenen Zeitabständen prüfen, ob diese aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erfahrungen verbessert oder wesentlich veränderten Verhältnissen angepasst werden muss. Für diesen Fall erklären die Vereinbarungspartner ihre Bereitschaft, unverzüglich an der Überarbeitung einer entsprechend zu ändernden Verwaltungsvereinbarung mitzuwirken.

Verzeichnis der Mitwirkenden

Oliver Assmus (ab 05/2019), Deutsche Rentenversicherung Bund

Ilka Busch (bis 04/2019), Deutsche Rentenversicherung Bund

Karl-Friedrich Ernst, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Integrationsamt

Peggy Hammer, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Michael Kucklack, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Reto Schneider (ab 05/2019), Deutsche Rentenversicherung Bund

Uta Stitz, Bundesagentur für Arbeit

Sandra Thimian (ab 07/2019), Bundesagentur für Arbeit

Klaus Wedemann, Deutsche Rentenversicherung Bund

Gerhard Zorn, Landschaftsverband Rheinland, Inklusionsamt

Verantwortlich bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR)

Dr. Thomas Stähler

Dr. Regina Ernst

Reha Grundlagen

Praxisorientiertes und konzeptionelles Wissen bietet Orientierung zu Leistungen und dem System der Rehabilitation. REHA **Grundlagen**

Reha Vereinbarungen

Trägerübergreifende Vorgaben und gemeinsame Empfehlungen konkretisieren die Zusammenarbeit in der Rehabilitation sowie die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. REHA **Vereinbarungen**

Reha Entwicklungen

Positionen, Stellungnahmen und Projekte geben Impulse zur Weiterentwicklung von Rehabilitation und Teilhabe.



BAR Report

Die BAR berichtet über Themen und Aktivitäten, darunter zum Beispiel Tagungsbericht, Geschäftsbericht und Schwerpunktplanung.



Periodika

Regelmäßig erscheinende Publikationen, zum Beispiel die Fortbildungsbroschüre.

BAR Fortbildung





